

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/17/0092

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/17/0172 E 13. November 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Frist des § 31 Abs. 2 VStG nur dann gewahrt, wenn die Rechtsmittelentscheidung innerhalb der dort genannten Frist gegenüber dem Beschuldigten rechtswirksam erlassen wurde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021170092.L02